

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 17. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. November 2022)

zum Thema:

Kontensperrungen durch Banken im Todesfall eines Kontoinhabers

und **Antwort** vom 28. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Nov. 2022)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13 952
vom 17.11.2022
über Kontosperrungen durch Banken im Todesfall eines Kontoinhabers

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist dem Senat bekannt, dass es zunehmend Probleme mit in Berlin ansässigen oder geschäftsfähigen Banken gibt, wenn Angehörige oder Bevollmächtigte im Todesfall des Kontoinhabers Zugriff auf das Konto des Verstorbenen bekommen möchten, um notwendige Rechnungen (z.B. der Bestattung) zu begleichen und laufende Kosten zu reduzieren (Stornierung von Daueraufträgen etc.)?

Zu 1.: Bisher haben sich weder Betroffene noch Banken an den Senat gewandt.

2. Teilt der Senat die Auffassung, dass es rechtlich nicht zulässig ist, dass eine Bank pauschal nach Kenntnis des Todesfalls eines Kontoinhabers dessen Konto sperrt und erst wieder freigibt, wenn ein Erbschein vorliegt, dessen Beantragung und Erteilung aus verschiedensten Gründen (Überlastung Standesamt bei Erstellung der Sterbeurkunde, Testamentseröffnung, Überlastung der Gerichte etc.) im besten Fall mehrere Monate, im schlimmsten Fall deutlich länger dauern kann, während laufende Kosten nicht bedient werden können?

Zu 2.: Die Frage wer im Todesfall Zugriff auf das Girokonto oder weitere Konten einer verstorbenen Person hat, ist abhängig vom jeweiligen Einzelfall. Sie wird nicht zuletzt davon abhängig, welche Verfügungen eine verstorbene Person, die voll geschäftsfähig war, zu Lebzeiten getroffen hat oder nicht.

Generell haben Erben ihre erbrechtliche Berechtigung gegenüber der Bank nachzuweisen. Der Nachweis kann abhängig vom Einzelfall durch Vorlage eines Erbscheins oder Vorlage einer Ausfertigung oder einer notariell beglaubigten Abschrift des handschriftlichen oder

notariellen Testaments nebst Eröffnungsprotokoll des zuständigen Nachlassgerichts erbracht werden. Letzteres setzt voraus, dass die Erblasserin oder der Erblasser ein gültiges Testament aufgesetzt hat.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Banken enthalten hierzu entsprechende Regelungen.

Es darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass einer Bank aus einem Kontovertrag Sorgfaltspflichten erwachsen. Dazu gehört unter anderem sicherzustellen, dass nur berechnigte Personen auf ein Konto zugreifen. Bei Verfügungen durch Dritte, z.B. Erben, ist die Bank verpflichtet deren Berechnigung und den Umfang der Verfügungsberechnigung zu prüfen. Sofern entsprechende Nachweise nicht vorgelegt werden (können), hat die Bank keine Möglichkeit die Rechtmäßigkeit des Anspruches nachzuvollziehen. Dies ist der Bank nicht anzulasten.

3. Teilt der Senat die Auffassung, dass wenn nach Tod des Kontoinhabers von einer vom Verstorbenen zu Lebzeiten bevollmächtigten Person eine Vollmacht zur Abwicklung der notwendigen finanziellen Belange bei der Bank vorgelegt wird, diese nach § 672 BGB („Der Auftrag erlischt im Zweifel nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers. Erlischt der Auftrag, so hat der Beauftragte, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist, die Besorgung des übertragenen Geschäfts fortzusetzen, bis der Erbe oder der gesetzliche Vertreter des Auftraggebers anderweit Fürsorge treffen kann; der Auftrag gilt insoweit als fortbestehend.“) weiterbesteht und gültig ist? Wenn nein, warum nicht?

Zu 3.: Ob eine Vollmacht gültig ist bzw. ab welchem Zeitpunkt ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Schon deshalb, weil Kontovollmachten „bis zum Tode“, „im Todesfall“ oder „über den Tod hinaus“ erteilt werden können.

Auch hier greift die Sorgfaltspflicht der Bank (siehe Antwort zu Frage 2).

4. Welche Möglichkeiten sieht die Bankenaufsicht, hier auf die Banken einzuwirken, den Zugriff auf Konten von Verstorbenen im Falle einer vorliegenden Vollmacht oder familiären Legitimation nicht zu blockieren, was ggf. zeit- und kostenintensive Rechtsstreitigkeiten mit der Bank nach sich zieht, in dessen Zeitraum das Konto des Verstorbenen weiter blockiert ist?

Zu 4.: Die Bankenaufsicht obliegt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder bei bedeutenden Großbanken der Europäischen Zentralbank (EZB). Der Senat hat keine Erkenntnisse über deren „Einwirkung“.

5. Welche konkreten Beschwerdestellen (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail) können Betroffene nutzen, um hier ihre Rechte geltend zu machen, wenn ihnen Banken trotz Vollmacht und Legitimation den Zugriff auf das Konto des Verstorbenen verweigern?

Zu 5.: Im Zuge des Inkrafttretens des Gesetzes über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - VSBG) haben die in Deutschland ansässigen Banken Verbraucherschlichtungsstellen bei den Bankenverbänden eingerichtet.

Bundesverband deutscher Banken
 Ombudsmann der privaten Banken
 Geschäftsstelle
 Postfach 04 03 07
 10062 Berlin
 Tel.: (030) 1663-3166
 E-Mail: ombudsmann@bdb.de

Kundenbeschwerdestelle beim
 Bundesverband der Deutschen
 Volksbanken und Raiffeisenbanken -
 BVR
 Schellingstraße 4
 10785 Berlin
 Tel.: (030) 2021 1639
 E-Mail: kundenbeschwerdestelle@bvr.de

Deutscher Sparkassen- und
 Giroverband e.V.
 Schlichtungsstelle
 Charlottenstraße 47
 10117 Berlin
 Tel.: (030) 20 22 51 510
 E-Mail: schlichtung@dsgv.de

Verbraucherschlichtungsstelle beim
 Bundesverband Öffentlicher Banken
 Deutschlands - VÖB
 Postfach 11 02 72
 10832 Berlin
 Tel.: (0 30) 81 92-2 95
 E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de

Informationen darüber welcher Schlichtungsstelle eine Bank angeschlossen ist, finden sich üblicher Weise in den Impressumsinformationen der jeweiligen Bank.

Eine vollständige Liste aller innerhalb der Europäischen Union anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen führt darüber hinaus die Europäische Kommission unter folgendem Link:

<https://ec.europa.eu/consumers/odr/main/index.cfm?event=main.home2.show&lng=DE>

Berlin, den 28. November 2022

In Vertretung

Michael B i e l

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
 Energie und Betriebe